

AZ: 20- JAB 2023 – von Hoff

Drucksache Nr.: 0518/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / 1. Stadtrat
Knapp

Verhandlungsgegenstand:

**Jahresabschluss und Lagebericht 2023
mit Schlussbericht des Fachdienstes
Rechnungsprüfung und Bildung einer
Ausgleichsrücklage**

A n t r a g:

Nach § 91 i. V. m. § 92 Abs. 3 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
wird zugestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2023 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023
- c) der Entnahme der zum 31.12.2023 ausgewiesenen Ergebnissrücklage in Höhe 47.848.157,31 Euro von und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 144.994.416,08 Euro gem. § 60 Abs. 3 GemHVO und der Bildung einer Allgemeinen Rücklage in Höhe von 167.689.194,26 Euro sowie einer Ausgleichsrücklage in Höhe von 25.153.379,13 Euro zum 01.01.2024
- d) der Zuführung des Jahresüberschusses 2023 zur allgemeinen Rücklage

IRIS: Finanzpolitisch nachhaltig handeln.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

a) Jahresabschluss 2023 und Lagebericht

Die Ratsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.09.2024 mit der Vorlage 0122/2023/MV vom Jahresabschluss 2023 sowie dem Lagebericht Kenntnis genommen.

b) Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und Lagebericht

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 92 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

c) Bildung einer Ausgleichsrücklage

Die bisher gültige Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO – Doppik) wurde zum 01.01.2024 durch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgelöst, da zu diesem Zeitpunkt sämtliche Kommunen des Landes Schleswig-Holstein ihre Haushaltsführung auf die Doppik umgestellt haben.

-

Eine wesentliche Änderung der neuen GemHVO stellt der § 25 Abs. 1 dar. Danach bestehen die Rücklagen der Gemeinde aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage und der Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage löst die bisherige Ergebnissrücklage ab und kann nach § 26 Abs. 1 GemHVO künftig im Rahmen der Haushaltsplanung für den sog. fiktiven Haushaltsausgleich herangezogen werden.

-

Die Bildung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage ab 01.01.2024 erfolgt nach den Übergangsvorschriften in § 60 Abs. 3 GemHVO.

Danach wird nach Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Bestand der Allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage entnommen. Die Ratsversammlung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024. Die Allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahres Jahresabschlusses 2022 aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der Allgemeinen Rücklage ausweist. Dies gilt nur für die erstmalige Festsetzung.

Das Land hat hierfür ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, das auf Basis der Bilanzsumme die minimale und maximale allgemeine Rücklage bestimmt.

Bilanzposition	minimale Allg. Rücklage zum 01.01.2024
Bilanzsumme 31.12.2022	665.926.700,43 €
Allgemeine Rücklage (20 % der Bilanzsumme)	133.185.340,09 €
Ausgleichsrücklage	59.657.233,30 €
Summe der Rücklagen	192.842.573,39 €

Bilanzposition	maximale Allg. Rücklage zum 01.01.2024
Bilanzsumme 31.12.2022	665.926.700,43 €
Allgemeine Rücklage (20 % der Bilanzsumme)	167.689.194,26 €
Ausgleichsrücklage	25.153.379,13 €
Summe der Rücklagen	192.842.573,39 €

In dieser Bandbreite kann eine Entscheidung über die Höhe der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 getroffen werden. Sofern diese prozentualen Anteile der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme erfüllt sind, könnte die Ausgleichsrücklage auch für die Haushaltsplanung zum Ausgleich defizitärer Ergebnishaushalte Verwendung finden. Dies ist nach § 26 Abs. 3 GemHVO jedoch nur zulässig, wenn ein positiver Finanzmittelbestand in der Finanzplanung ausgewiesen wird und keine Kassenkredite vorhanden sind. Dies ist nach den aktuellen Planungen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Bildung einer möglichst hohen allgemeinen Rücklage sinnvoll. Zudem prüft die Stadt Neumünster die Inanspruchnahme von Fehlbedarfszuweisungen nach § 17 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein für das zu erwartende negative Jahresergebnis 2024. Laut Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 17.03.2025 wird die Ausgleichsrücklage bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2024 angerechnet.

Vor diesem Hintergrund sollte die Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 den Mindestbetrag nicht übersteigen. Es ist daher vorgesehen die Aufteilung der Rücklagen wie folgt vorzunehmen:

Bilanzposition	Vorschlag zum 01.01.2024
Bilanzsumme 31.12.2022	665.926.700,43 €
Allgemeine Rücklage	167.689.194,26 €
Ausgleichsrücklage (15 % der Allgemeinen Rücklage)	25.153.379,13 €
Summe der Rücklagen	192.842.573,39 €

d) Verwendung des Jahresergebnisses 2023

Nach § 26 Abs. 2 der ab 01.01.2024 GemHVO sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 3 GemHVO der Ausgleichsrücklage oder allgemeinen Rücklage zuzuführen. In der Schlussbilanz 2023 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht vorhanden. Der Jahresabschluss 2023 weist einen Jahresüberschuss in Höhe 10.425.130,86 Euro aus. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Neumünster die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen beabsichtigt, wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 10.425.130,86 € vollständig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anrechnung der Ausgleichsrücklage im Falle einer positiven Entscheidung auf das Mindestmaß begrenzt ist.

Bilanzposition	Stand nach Verwendung Jahresergebnis 2023
Allgemeine Rücklage	178.114.325,12 €
Ausgleichsrücklage	25.153.379,13 €

Summe der Rücklagen	203.267.704,25 €
---------------------	------------------

Im Auftrag

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Erster Stadtrat

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht 2023
Schlussbericht 2023